

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 30. November 1981

Stubenring 1
Telefon ~~71444~~ 7500

Zl. 40.271/17-6/1981

1400/AB

1981-12-01

zu 1425U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vom 8. Oktober 1981, Nr. 1425/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

I. ALLGEMEINES

Die Einräumung von Fahrpreisermäßigungen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln obliegt der Tarifhoheit der einzelnen Verkehrsträger und nicht dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Allfällige Härten, die sich aus der Tarifgestaltung der öffentlichen Verkehrsträger ergeben, können im Rahmen der Sozialgesetze des Bundes und der Länder ausgeglichen werden. Dies geschieht in der Form, daß z. B. die Länder sozial schwachen Gruppen im Rahmen der Sozial- und Behindertenhilfe Abgeltungen für die Benützung des Massenverkehrs und auch von Sonderverkehrsmitteln gewähren, letzteres, wenn die Gehbehinderung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zuläßt.

Neben den Tarifermäßigungen für Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde gewährt der Bund den von den Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes umfaßten Personen, die schwer gehbehindert sind, für die notwendige Mobilität zur Berufsausübung finanzielle Hilfe; ebenso sind Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Sicherung der Mobilität zur Berufsausübung vorgesehen.

Da die Österreichischen Bundesbahnen verpflichtet sind, nach kaufmännischen Grundsätzen zu wirtschaften, kann eine Ausweitung der Sozialtarife nur dann vorgenommen werden, wenn

eine entsprechende Abgeltung nach § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, über Beschlußfassung der Bundesregierung erfolgt.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß die Österreichischen Bundesbahnen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmten Gruppen der Bevölkerung bereits Tarifiermäßigungen eingeräumt haben, die im Jahre 1981 Einnahmeausfälle von voraussichtlich 3.371 Millionen Schilling betragen werden.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen bezüglich der Gewährung von Fahrpreisermäßigungen auf den Österreichischen Bundesbahnen, die bereits im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 20. Juni 1980, Nr. 624/J, erfolgten.

II. EINZELFRAGEN

Zu 1.: Welche Gespräche hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit anderen Ministerien betreffend die Ausdehnung der Freifahrten bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Taubstumme geführt?

Seit Jahren werden sowohl mit dem Bundesminister für Verkehr als auch mit dem Bundesminister für Finanzen Verhandlungen über die Einräumung von Halbpreisermäßigungen für Zivilinvalide geführt. Diese Verhandlungen werden fortgesetzt. Es wird jedoch nicht erwogen, wegen bestimmter Behindertengruppen gesondert zu verhandeln, weil hiedurch eine Diskriminierung anderer behinderter Personen entstehen könnte.

Zu 2.: Unter welchen Voraussetzungen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu einer Beitragsleistung für die Gewährung von Freifahrten für Taubstumme bereit?

Jede wie immer geartete Beitragsleistung käme nur für jene behinderten Personen in Betracht, zu deren Versorgung der Bund nach der geltenden Verfassungslage zuständig ist.

- 3 -

Zu 3.: Bis wann ist mit einer Regelung betreffend die Freifahrten für Taubstumme zu rechnen?

Da die wesentlichen Entscheidungen nicht in meinem Ressort getroffen werden können, kann ich hierüber keine Aussagen machen.

Der Bundesminister:

